

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 7

Pfarrkirchen, 01.04.2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BaylfSMV Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsan- gebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	64
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ulbering in den Ulberinger Bach durch die Gemeinde Wittibreit; Antrag vom 25.06.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG; Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- Prüfung	65

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für
Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottal-Inn beträgt aktuell 109,5 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 01.04.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher (unter Berücksichtigung der Osterferien) ab 05.04.2021 bis einschließlich 11.04.2021 folgende Regelungen:

1. Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

2. Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:
 - Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
 - Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBI. Nr. 765).

Pfarrkirchen, den 01.04.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ulbering in den Ulberinger Bach durch
die Gemeinde Wittibreut;
Antrag vom 25.06.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG;
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Wittibreut beantragt am 25.06.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Ulbering in den Ulberinger Bach. Zur Einhaltung der künftig geltenden Anforderungen an die Abwassereinleitung ist die technische Erweiterung der Kläranlage Ulbering erforderlich.

Für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde angesichts der geplanten Ausbaugröße zunächst eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Der Ulberinger Bach ist im Bereich der Kläranlage (Fl.Nr. 1664/2, Gemarkung Ulbering) biotopkartiert. Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist nicht auszuschließen, dass der Bau der geplanten Anlageteile zur Erweiterung der Kläranlage Ulbering infolge des Anschlusses des Entwässerungsgebietes Wittibreut Auswirkungen auf den biotopkartierten Bereich des Ulberinger Baches hat. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, diesen Aspekt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen abzuklären.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat gefordert, sicherzustellen, dass die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (hier v.a. Cottus gobio, Mühlkoppe) durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung im Erlaubnisbescheid sichergestellt.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ist die Belastung nach fischereilicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben hergestellt sowie betrieben werden und die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.03.2021

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**